



Einwohnergemeinde
Frutigen

Kanton Bern



Änderung Überbauungsordnung Nr. 17 "Erschliessung Underes Widi"

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

• Ausschnitt Überbauungsplan 1:2000

Genehmigungsexemplar

Plan Nr.:

2574 / 425

Datum: April 2016

Bearb.: Flechter

Gez.: Fie

Erg.:

Format: 30 x 105

Ramu Ingenieure AG

Ingenieurbüro für Hoch-, Tief- und Brückenbau
Ziegelgasse 14, Postfach 13, 3714 Frutigen

Telefon 033 / 672 71 71 Telefax 033 / 672 71 70
E-Mail: ramu_ingenieure_ag@bluewin.ch

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger vom: 3. + 10. November 2015

Öffentliche Auflage vom: 4. November - 3. Dezember 2015

Einspracheverhandlungen vom: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 15. Oktober 2015 / 05. November 2015

Der Präsident:

R. Egger

Der Sekretär:

P. Grossen

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen, 21.7.16

Der Gemeindeschreiber:

S. Flechter

16. Sep. 2016

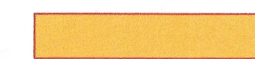


Legende

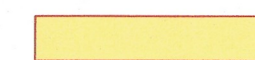
Festlegungen

Wirkungsbereiche der Überbauungsordnung

Neu



Strasse / Verkehrsfläche Basiserschliessung



Strasse / Verkehrsfläche Detailerschliessung



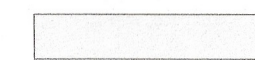
Trottoir / Fussweg



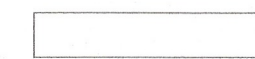
Bepflanzung

Hinweise

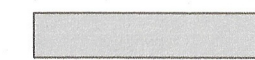
Bestehend



Strasse / Verkehrsfläche



Trottoir / Fussweg

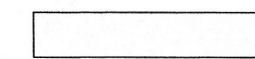


Gebäude

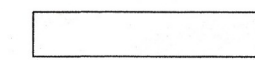


Optionen für spätere Erweiterungen,
nicht Bestandteil der Überbauungsordnung

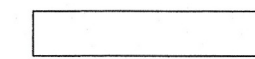
Bauzonen



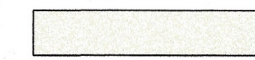
Wohnzone W 2 E



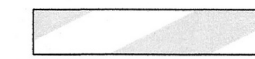
Wohngewerbezone WG 2



Gewerbezone G

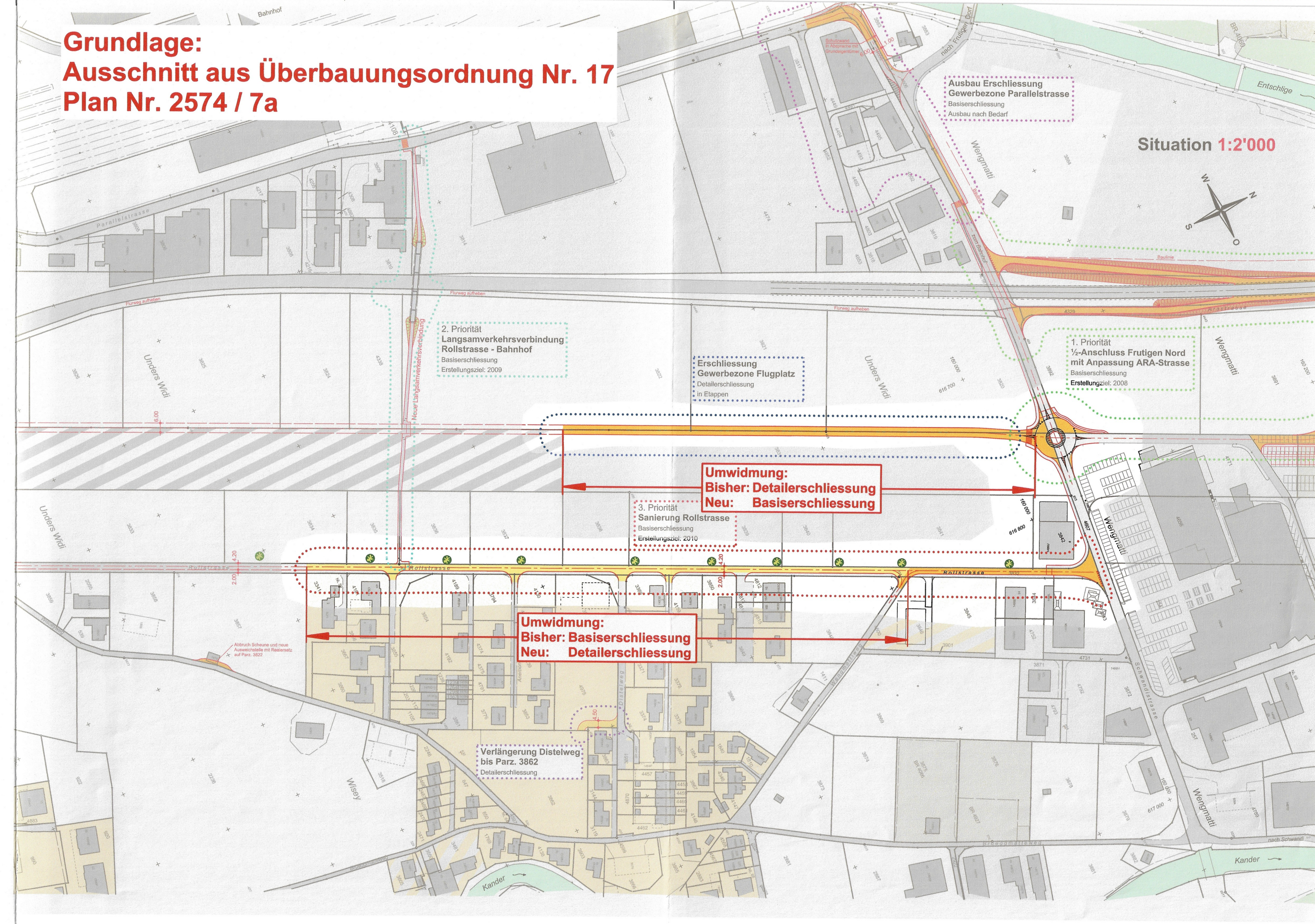


Zone für Sport und Freizeit ZSF



Vorgesehene Zone für öffentliche Nutzung ZöN

Grundlage: Ausschnitt aus Überbauungsordnung Nr. 17 Plan Nr. 2574 / 7a



EINGEGANGEN 25. Mai 2009

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32
Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

20. Mai 2009

U/Zeichen: STM / OBD
G/Nr.: 150 09 21

GESAMTENTSCHEID

gemäss Art. 1 Abs. 4 BauG

A. Aus den Akten



Gemeinde: Frutigen

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Frutigen, Badgasse 1, 3714 Frutigen

1. Gegenstand:

**Überbauungsordnung Erschliessung „Underes Widi“
mit Baubewilligung bestehend aus:**

- Überbauungsplan Nr. 17 Situation 1 : 1000
- Landerwerbsplan 1 : 1000
- Anschluss Frutigen Nord Situation 1 : 500
- Anschluss Frutigen Nord, Längenprofile 1 : 500/50
- Anschluss Frutigen Nord Querprofile 1 : 100
- Anschluss Frutigen Nord Normalprofile 1 : 50
- Anschluss Frutigen Nord Landerwerbsplan 1 : 500
- Anschluss Frutigen Nord Signalisation 1 : 1000
- Anschluss Frutigen Nord Werkleitungen 1 : 500

Ergänzend:

- Erläuterungsbericht
- Kostenvoranschlag

2. Gegenstand:

**Baugesuch für den Neubau Anschluss „Frutigen
Nord“ ab Umfahrungsstrasse Frutigen (Lötsch-
bergstrasse)
Umlegung bestehende ARA – Strasse
Neubau Kreisel „Schwandistrasse“ und Ausbau / An-
passungen Schwandistrasse**

Öffentliche Auflage: 5. August bis 4. September 2008

Gemeindebeschluss (Urne): 30. November 2008

Einsprachen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Einsprachen nach
Art. 61 Abs. 2 BauG:

keine

Rechtsverwahrungen:

Aus Einsprachen Nrn. 1, 3 und 4

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Sachverhalt

1. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde aufgezeigt, dass als Folge der vorgenommenen Umzonungen ein Ausbau der Erschliessungsanlagen unumgänglich ist. Es gilt die neuen Bauzonen rationell zu erschliessen und die Sicherheit aller Strassenbenützer zu gewährleisten. Die Gemeinde will Wohngebiete so gut als möglich von schädlichen Einflüssen durch Gewerbe- und Schwerverkehr entlasten und zonenkonformen Betrieben gute Standortvoraussetzungen bieten.

Die Überbauungsordnung „Erschliessung Anderes Widi“ bezweckt die Entlastung des bestehenden Anschlusses an die Lötschbergstrasse (Frutigen Süd) und der Wohnquartiere an der Rollstrasse. Dazu ist ein Halbanschluss „Frutigen Nord“ ab der Schwandistrasse in nördlicher Richtung vorgesehen, mit dem das Tropenhaus, das Gewerbegebiet an der Parallelstrasse und die Gewerbe- und Wohnzonen am Flugplatz für den motorisierten Verkehr in und aus Richtung Spiez direkt erschlossen werden. Der Halbanschluss erfordert die Verlegung ARA – Strasse, die über die Gewerbezone „Bucher“ auf einen neuen Kreiselpunkt „Schwandistrasse“ am westlichen Rand der Gewerbezone „Flugplatz“ geführt wird.

C. Erwägungen

1. Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.

2. Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren

- 2.1 Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) legte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 25. Januar 2008 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Daniel Oberholzer, Raumplaner im AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung.

- 2.2 Der Verfahrensleiter holte im Vorprüfungsverfahren bei den folgenden kantonalen Amtsstellen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:

- Einwohnergemeinde Frutigen
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
- beco Berner Wirtschaft, Abt. Immissionsschutz (beco)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I (TBA OIK I)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens verlangte das TBA, OIK I die Erarbeitung eines Verkehrskonzept mit lärmtechnischem Gutachten. Aus Sicht der Luftreinhaltung konnte das beco der Planung zustimmen.

Gestützt auf die zusätzlich erarbeiteten Grundlagen und nach nochmaliger Prüfung durch den OIK I schloss der Verfahrensleiter das Vorprüfungsverfahren mit Bericht vom 1. Juli 2008 ab mit einigen Genehmigungsvorbehalten.

- 2.3 Die für die rechtliche Sicherstellung der öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen erforderlichen Amtsberichte des AWA (früher WEA und GSA) gestützt auf Art. 21 Wasserversorgungsgesetz (WVG; BSG 752.32) und Art. 28 Gewässerschutzgesetz /GSA; BSG 821.0) holte der Verfahrensleiter im Vorprüfungsverfahren noch nicht ein und verwies auf das Genehmigungsverfahren.
- 2.4 Mit Schreiben vom 12. Januar 2009 reichte die Gemeinde die Plangrundlagen ein zur Genehmigung sowie zur Erteilung der Baubewilligung für den Neubau des Anschlusses „Frutigen Nord“ ab Umfahrungsstrasse Frutigen, die Umlegung der ARA – Strasse und den Neubau des Kreisel „Schwandistrasse“.
- 2.5 Die Vorbehalte und Empfehlungen aus der Vorprüfung sind berücksichtigt mit folgender Ausnahme: Der OIK I stellte fest, dass die Rollstrasse gemäss LSV sanierungspflichtig ist und verlangt eine entsprechende Vorschrift in der Überbauungsordnung. Nach Rücksprache mit dem OIK I sowie der Gemeinde wird dem Anliegen des OIK I von Amtes wegen Rechnung getragen durch folgenden Vermerk im

Überbauungsplan, Situation „Rollstrasse: Sanierungspflicht Frist 2018“.

2.6 Öffentlich - rechtliche Sicherstellung der Werkleitungen / Signalisation:

Im Genehmigungsverfahren holte das AGR folgende Amtsberichte ein:

- Amt für Wasser und Abfall (AWA; vormals GSA und WEA) betreffend Genehmigung der Kanalisationsleitungen mit Kontrollschacht, Trinkwasserleitungen mit Hydranten und der Ferneheizleitung ein.
- TBA OIK I betreffend Strassensignalisation.

Mit Schreiben vom 23. März 2009 teilte das AWA dem AGR mit, es könne gestützt auf die eingereichten Plangrundlagen die Zustimmung zur Genehmigung der öffentlichen Leitungen nicht in Aussicht stellen, da die Plangrundlagen den Anforderungen nicht entsprechen. Die Gemeinde wurde auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Nach Gesprächen zwischen Gemeinde und AWA sowie Rücksprache mit dem AGR zeigt sich, dass die Gemeinde für die zur Diskussion stehenden Leitungen nicht zwingend auf eine öffentlich – rechtliche Sicherstellung angewiesen ist. Gemäss Auskunft der Gemeinde verlaufen die Leitungen zum grössten Teil in öffentlichem Grund. Soweit sie privaten Grund queren, könne mit der Zustimmung der Grundeigentümer gerechnet werden, hätten sie doch alles Interesse an einer raschen Realisierung des Vorhabens. Auf die öffentlich – rechtliche Sicherstellung der Leitungen kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

Mit Amtsbericht vom 7. Mai 2009 teilte der TBA OIK I mit, nach neuerer Praxis des Tiefbauamtes seien Verkehrsmassnahmen separat zu verfügen (Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008). Die Gemeinde wird dieses Verfahren deshalb separat durchzuführen haben.

Auf den entsprechenden Plangrundlagen wird von Amtes wegen vermerkt, dass Werkleitungen und Signalisation nur hinweisenden Charakter haben.

3. Einsprachen

- 3.1 Mit Einsprache können Einwände gemacht werden, welche die Genehmigungsfähigkeit der Planung betreffen, also deren Rechtmässigkeit oder Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen. Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) kann - im Rahmen der Einsprachebehandlung - eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vorgenommen werden.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie werden jedoch praxismässig als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

- 3.2 Die Einsprachen Nrn. 1, 3 und 4 sind durch die jeweiligen Einsprecherinnen und Einsprecher in Rechtsverwahrungen umgewandelt worden. Allerdings erfolgte diese Umwandlung nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit und Vorbehaltlosigkeit.

Die Einsprachen werden deshalb trotz eventuellen Rückzügen kurz behandelt.

Zweifelsfrei aufrechterhalten blieben die Einsprachen Nrn. 2, 5 und 6.

- 3.3 Alle Einsprechenden sind Eigentümer von Grundstücken im Planungssperimeter und folglich grundsätzlich zur Einsprache legitimiert.

3.4 Einsprache Nr. 1

- 3.4.1 Der Einsprechende macht geltend, seine Einsprache vom 8. August 2007 gelte nach wie vor. Da die vorliegende Planung erst im Jahr 2008 aufgelegt worden ist, kann sich diese Einsprache – mindestens direkt und formell – nicht gegen das hier zu beurteilenden Genehmigungsverfahren richten. Der Einsprechende macht vielmehr auf seine Einsprache im Zusammenhang mit der Zonenplanänderung betreffend das Tropenhaus aufmerksam. Er macht geltend, der Landabtausch zwischen den Parz. Nrn. 3820 und 3822 müsse vertraglich geregelt, unterschrieben und im Grundbuch angemeldet sein. Vorher werde das Land für die Abfahrt Nord nicht freigegeben. Bezüglich der hier zu beurteilenden Überbauungsordnung verlangt er, dass die Zufahrt zu Parz. Nr. 3884 im Bereich Jugendschopf gewährleistet bleibe und dass er für den Landverlust von ca. 1700 m² für die Abfahrt Nord Realersatz erhalte.

- 3.4.2 Im Rahmen der Einspracheverhandlung vereinbarten die Parteien Folgendes: Die geringfügige Zonenplanänderung (betreffend Tropenhaus) müsse vom Gemeinderat beschlossen und dem AGR zur Genehmigung unterbreitet werden. Bevor die Grundbuchung gemacht werden kann, benötigt der Notar einen aktuellen Geometerplan. Bis die Grundbuchung erfolgt ist, darf nicht mit dem Anschluss Nord begonnen werden. Gestützt auf diese Zusicherungen wurde die Einsprache in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Am 3. Oktober 2008 hat das AGR die geringfügige Zonenplanänderung genehmigt und am 22. Dezember 2008 unterzeichneten der Einsprecher und die Gemeinde den oben erwähnten Tauschvertrag.

Mit der Erfüllung der Forderungen ist die Einsprache als rechtsgültig zurückgezogen zu betrachten.

3.5 Einsprache Nr. 2

- 3.5.1 Die Einsprechende wendet sich vehement gegen die Verlängerung des Distelwegs über die Parz. Nr. 4978 zwecks Erschliessung von Parz. Nr. 3862. Sie macht geltend, die Parz. Nr. 3862 sei via Wisoey- und Brüggmattweg auf der gesamten Länge genügend erschlossen. Die geplante Detailerschliessung sei deshalb unverhältnismässig. Die Nachteile für die belastete Grundeigentümerin stünden in krassem Missverhältnis zu den Vorteilen für die berechnigte Parzelle Nr. 3862. Es dürfe nicht der Weg des geringsten Widerstands eingeschlagen, bzw. jene Lösung gewählt werden, die gewissen Anwohnern am Wisoeyweg besonders gefielen. Der Mehrverkehr der von den Anwohnern der Wisoey verhindert werden solle, sei nicht aus der Welt zu schaffen. Die Einsprecherin schlägt vor, auf den bestehenden Quartierstrassen Tempo 30 einzuführen, auf Verbreiterungen zu verzichten und einen Einbahnverkehr in Betracht zu ziehen. Schliesslich macht die Einsprecherin geltend, mit der bewilligten Strasse erleide sie unverhältnismässig grosse finanzielle Nachteile, indem ein ganzer Bauplatz verloren gehe. Sie vermisst zudem Angaben über Entschädigungen, es fehle der Landerwerbsplan sowie die Einzelheiten über ein mögliches Enteignungsverfahren.

- 3.5.2 In der Stellungnahme zu den Einsprachen hält die Gemeinde fest, die bestehende Erschliessung genüge zwar für die heutige, vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Die Überbauungsordnung sei jedoch darauf ausgerichtet, der Entwicklung in diesem Gebiet Rechnung zu tragen. Der Wisoeypweg sei weniger als 4 Meter breit und deshalb grundsätzlich für die Detailerschliessung nicht geeignet. Die von der Einsprecherin vorgeschlagene Einbahnstrasse sei zwar geprüft aber verworfen worden, weil die erforderliche Sicherheit nicht gewährleistet und die nötige Kapazität aufgrund der Neueinzonung nicht erreicht werden könnte. Die Gemeinde weist ferner darauf hin, dass das ganze Gebiet erschliessungstechnisch auf die noch zu sanierende Rollstrasse ausgerichtet werden soll.
- 3.5.3 Die Gemeinden sind im Bereich ihrer Bau- und Zonenordnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der übergeordneten Planung autonom (Art. 65 Abs. 1 BauG). Nach ständiger Rechtsprechung kommt ihnen in diesen Belangen ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. Ziff. 3.1). Dieser Ermessensspielraum ist auch durch die Genehmigungsbehörde zu wahren. Die Gemeinde macht glaubhaft geltend, die beschlossene Planung entspreche ihren mittel- und längerfristigen Zielen am besten.

Entgegen der Auffassung der Einsprechenden geht die Gemeinde in diesem Fall auch nicht den Weg des geringsten Widerstandes. Sie befolgt vielmehr die durch Lehre und Rechtsprechung konstant bestätigte Forderung, Baugebiet primär über Bauzonen und nicht über Landwirtschaftsgebiet zu erschliessen (z.B. BGE 118 Ib 498 sowie 1A.256/2004, 1A.49/2006). Während sowohl der Wisoeypweg als auch der Brüggmattweg über weite Teile durch Landwirtschaftsgebiet führen, erfolgt die Erschliessung der Baulandreserven mit der beschlossenen Planung konsequent durch Baugebiet. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens haben die zuständigen kantonalen Fachstellen die Massnahmen denn auch als zweckmässig und sinnvoll erachtet. Damit erweist sich die von der Gemeinde beschlossene Planung als recht- und zweckmässig.

Wohl beeinträchtigt die Erschliessung über den Distelweg mit dessen Verlängerung die Parzelle der Einsprechenden. Wie die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zu Recht festhält, bleibt die Parzelle aber auch mit der beabsichtigten 4,5 m breiten Erschliessung entlang der östlichen Parzellengrenze grundsätzlich gut bebaubar. Die Strassenrealisierung beansprucht auf Parz. Nr. 4978 laut Landerwerbsplan (ist entgegen der Aussage der Einsprechenden Teil der Auflage-/ und Genehmigungsakten) insgesamt 123 m². Das vorstehend aufgezeigte öffentliche Interesse an einer Erschliessung des Gebiets ab der Rollstrasse durch das Baugebiet überwiegt die hier betroffenen privaten Interessen.

Entschädigungsforderungen und alle damit in Verbindung stehenden Aspekte sind nicht im Plangenehmigungsverfahren zu beurteilen. Darauf wird hier deshalb nicht eingetreten. Sie werden praxisgemäss jedoch als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich die Einsprache – soweit in diesem Verfahren darauf einzutreten ist – als öffentlich – rechtlich unbegründet.

3.6 Einsprache Nr. 3

- 3.6.1 Der Einsprecher macht geltend, er verliere mit der Kurve zuunterst an der Parallelstrasse 4 bis 5 Parkplätze und sehe sich deshalb genötigt, gegen diese lange Kurvenverbreiterung Einsprache zu erheben.

- 3.6.2 An der Einspracheverhandlung äusserten sich die Gemeindevertreter dahin, dass die Gemeinde nach Möglichkeit zwei Parkplätze, die der Firma Mägert durch die neue Erschliessung verloren gehen, zur Verfügung stellen werde (auf der Gemeindeparzelle Nr. 4606), Seite Engstligen. Die Einsprache wurde daraufhin in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Auch in diesem Fall ist mindestens zweifelhaft, ob es sich um einen bedingungslosen Rückzug handelt.
- 3.6.3 Soweit durch den Verlust von 2 Parkplätzen keine rechtswidrigen Zustände resultieren, ist das Interesse der Gemeinde an einem adäquaten Strassenausbau höher zu gewichten als jenes des Grundeigentümers an einer möglichst grossen Zahl von Abstellplätzen. Gemäss Auskunft der Gemeinde bleiben dem Einsprechenden jedenfalls die gestützt auf Art. 49 ff. BauV bewilligten und erforderlichen Parkplätze erhalten. Damit erweist sich die Einsprache, soweit sie allenfalls nicht als zurückgezogen betrachtet werden kann, als öffentlich – rechtlich unbegründet. Im Übrigen ist sie – soweit geeignet – als Rechtsverwahrung vorzumerken.

3.7 Einsprache Nr. 4

- 3.7.1 wendet sich ebenfalls gegen den Parkplatzverlust auf Parz. Nrn. 4734 und 1218. Seine Vertreter regen einen Landabtausch mit Übernahme von Parkplätzen im Baurecht an und deren Einzonung in eine Sportzone. Weiter wünschen sie eine andere Ausgestaltung der Böschung und den Einbau von Rasengittersteinen anstelle eines Belagseinbaus bei den vorgesehenen Parkplätzen.
- 3.7.2 Die Gemeindevertreter zeigen sich auch in diesem Fall bereit, die Anregungen zu diskutieren und ihnen im Rahmen der Detailprojektierung Rechnung zu tragen. Wie in den Erwägungen zu Einsprache Nr. 3 bereits ausgeführt, ist das öffentliche Interesse an einer situationsgerecht ausgebauten Strasse höher zu gewichten als die Wünsche n. Die Einsprache erweist sich, soweit sie allenfalls nicht als vorbehaltlos zurückgezogen zu betrachten ist, als öffentlich – rechtlich unbegründet. Soweit geeignet ist sie als Rechtsverwahrung vorzumerken.

3.8 Einsprachen Nrn. 5 und 6

- 3.8.1 Wie die Einsprecherin Nr. 2 richten sich die Einsprachen Nrn. 5 und 6 gegen die neue Erschliessung der Parz. Nrn. 3862 und 5006 (Teilparzelle von 3862). Sie machen geltend, ihre Parzelle sei absolut genügend erschlossen, die neue Zufahrt sei deshalb unverständlich und sinnlos.
- 3.8.2 Es wird vollumfänglich auf die Erwägungen zu Einsprache Nr. 2, Ziff. 3.5.3 verwiesen.

4. Rechtsverwahrungen:

- 4.1 weist jegliche Haftung für Schäden, die durch Fussbälle an Fahrzeugen entstehen können, ab und schlägt vor, mittels Signalisation auf allfällige Gefahren hinzuweisen. Dieser Punkt ist als Rechtsverwahrung vorzumerken.
- 4.2 Die Einsprachen Nrn. 1 bis 6 werden – soweit geeignet – als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

5. Beachtung Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.

Wie vorstehend ausgeführt, haben die zuständigen Stellen der Planung und dem Bauvorhaben zugestimmt. Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:

- 5.1 Gemeinde Frutigen, 29. Februar 2008
- 5.2 beco Berner Wirtschaft, 8. Februar 2008
- 5.3 Tiefbauamt des Kantons Bern, Fachbericht Strassenlärm, 14. Februar 2008
- 5.4 TBA OIK I, 14. März 2008 und 30. Juni 2008
- 5.5 TBA OIK I, 7. Mai 2009

Die in diesen Fach-/Amtsberichten enthaltenen Auflagen und Bedingungen werden vollumfänglich zu integrierenden Bestandteilen der nachfolgenden Baubewilligung (in Form eines Gesamtentscheides nach Art. 9 KoG) erklärt.

6. Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend klar nicht erfüllt. Die Genehmigung der UeO Erschliessung „Underes Widi“ erfolgt somit gebührenfrei. Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 VRPG). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

Hingegen hat der Gesuchsteller gemäss Art. 52 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Diese setzen sich vorliegend wie folgt zusammen:

- Amtsbericht der Gemeinde Frutigen vom 29. Februar 2008	CHF	150.00
- Amtsbericht beco vom 8. Februar 2008	CHF	360.00
- Amtsbericht TBA OIK I vom 14. März 2008	CHF	420.00
- Baubewilligungsgebühr des AGR	CHF	1'625.00
[Gebühr nach veranschlagten Baukosten (ordentliches Baugesuch: 1 Promille/max. CHF 20'000.--; generelles Baugesuch 0.7 Promille/max. CHF 14'000.--) (CHF 150.-- abzüglich Gemeindeanteil) gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (GebV; BSG 154.21)]		

Total ausmachend

CHF 2'555.00

7. Gegen die öffentlich aufgelegte Planung gingen 6 Einsprachen ein. Davon ist hier Kenntnis zu nehmen und zu geben.

D. Aus diesen Gründen wird**v e r f ü g t :**

1. Die von den Stimmberechtigten von Frutigen am 30. November 2008 beschlossene Überbauungsordnung Erschliessung „Underes Widi“ - bestehend aus Überbauungsplänen und Baugesuch - wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt** (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG), wobei von Amtes wegen folgende Änderungen vorgenommen werden:
 - Im Plan Situation wird vermerkt: **„Rollstrasse: Sanierungspflicht Frist 2018“**.
 - Die **Leitungen** im Plan „Werkleitungen“ sind privatrechtlich gesichert. Sie werden von Amtes wegen **als Hinweise** bezeichnet.
 - Die **Signalisationen** werden **als Hinweise** gekennzeichnet.

Dieser Gesamtentscheid umfasst:

- 1.1 Die Baubewilligung für den Neubau Anschluss „Frutigen Nord“ ab Umfahrungsstrasse Frutigen (Lötschbergstrasse), die Umlegung bestehende ARA – Strasse sowie den Neubau Kreisel „Schwandistrasse“ und Ausbau/Anpassungen Schwandistrasse gemäss den eingereichten Projektplänen vom 31. Juli 2008 der Ramu Ingenieure AG
- 1.2 Die Verlegung der Kanalisationsleitung gemäss Amtsbericht der Gemeinde Frutigen vom 28. Februar 2008.
- 1.3 Die Zustimmung aus Sicht Luftreinhaltung (LRV, Anhang 2 Ziff. 88) gemäss Amtsbericht beco vom 8. Februar 2008.
- 1.4 Die Zustimmung zum Strassenanschluss gemäss Amtsbericht TBA OIK I vom 14. März 2008.

2. Bedingungen und Auflagen:

Vor Beginn Aushub

- 2.1 Luftreinhaltung / BauRLL / Umsetzung
Die unter Kapitel 4.3 bis 4.6 aufgeführten Massnahmen der BauRLL sind in die Submission zu integrieren.
- 2.2 Luftreinhaltung / BauRLL / Controlling
Dem Immissionsschutz beco sind vor Baubeginn folgende Unterlagen einzureichen:
 - Definitives Bauprogramm.
- 2.3 Der Oberingenieurkreis I ist in die Projektorganisation „Erschliessung underes Widi“ einzubeziehen und an Projekt- und Bausitzungen einzuladen.
- 2.4 Die Kreisbogen der horizontalen Linienführung bei Ein- und Ausfahrt sind gemäss SN 640 100a zu projektieren.

- 2.5 Von Profil 10 bis Projektende ist zwischen der Einfahrt und der Arastrasse ein Blendschutz zu erstellen.
- 2.6 Für den Anschluss Frutigen Nord sind ein Detailprojekt und die Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten und vom Oberingenieurkreis I genehmigen zu lassen. Ohne Genehmigung dürfen die Arbeiten nicht ausgeschrieben werden und darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- 2.7 Die gesamte Kanalisationsleitung vom oberen ins untere Widi ist mittels Kanalfertisehaufnahmen auf Beschädigungen hin zu prüfen. Die Resultate der Aufnahmen sind dem Ressort Umwelt und Betriebe mitzuteilen. Ohne dessen Einverständnis darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Während der Bauphase

2.8 Luftreinhaltung / Bauphase / BauRLL

Gestützt auf Ziff. 88 Anh. 2 LRV sind bei jedem Bauvorhaben folgende A-Massnahmen der BauRLL zu berücksichtigen und situativ umzusetzen: A1, B2, B4, G1 – G7, G9, M1, M4, M11, M12, M15, T1 – T6, T8 – T10, T12, T13 sowie V1. Ebenfalls sind die weiteren spezifischen Vorsorgemassnahmen der Massnahmenstufe B der BauRLL umzusetzen. Im Zusammenhang mit diesem Projekt sind folgende Massnahmen von Bedeutung:

2.9 Luftreinhaltung / Bauphase / Maschinen und Geräte (Offroad)

- Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren ab einer Leistung > 18 kW sind mit Partikelfilter-Systemen gemäss den Empfehlungen der Filterliste, BAFU/ SUVA (s. Ziff. 5.2, Hinweise) auszurüsten und zu betreiben.
- Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen (s. Ziff. 5.2, Hinweise)
- Arbeitsgeräte mit Benzinmotoren müssen mit Gerätebenzin nach SN 181 163 betrieben werden.

2.10 Luftreinhaltung / Bauphase / Mechanische Arbeitsprozesse

Die Staubentwicklung ist bei allen Arbeitsabläufen sowie auf den Verkehrsflächen der Bauareale einzudämmen:

- Staubbindung durch Feuchthalten des Materials z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung.
- Die Spritzbetonanwendung ist in der Regel im Nassspritzverfahren mit alkali-freien Zusatzmitteln auszuführen.
- Die Ausfahrten aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Strassennetz sind mit wirkungsvollen Schmutzschleusen (z.B. Radwaschanlagen) zu versehen.

2.11 Luftreinhaltung / Bauphase / Thermische und chemische Arbeitsprozesse

Bei thermischen und chemischen Arbeitsprozessen ist die Freisetzung von Gasen, Rauche und Lösungsmitteln zu vermeiden:

- Es sind Gussasphalte und Heissbitumen mit geringer Rauchungsneigung einzusetzen.
- Es sind Bitumenbahnen mit geringer Rauchungsneigung zu verwenden. Die Überhitzung der Bitumenbahnen ist zu vermeiden.

- Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichsspachtel, Farbanstriche, Verputze sind dem Untergrund sowie der Nutzung anzupassen und nach Möglichkeit mit lösemittelfreien Produkten auszuführen. Es sind lösemittelfreie oder mindestens lösemittelarme (nach KEL-CH, d.h. VOC-Anteil 2 bis 15%) Kleb- und Fugendichtstoffe zu verwenden.

2.12 Kontrolle

Das beco/Immissionsschutz überprüft die geforderten Massnahmen. Nach Art. 2 USG (Verursacherprinzip) trägt die Bauherrschaft die Kosten dafür. Die 1. Kontrolle ist in den Gebühren für den Fachbericht enthalten. Falls sich weitere Kontrollen als notwendig erweisen, werden diese direkt der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Bis zur Bauabnahme

- 2.13 Die verlegte Kanalisationsleitung ist zu spülen und mit Kanalfernsehaufnahmen auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Die Resultate sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Nach der Bauabnahme

- 2.14 Das Abnahmeprotokoll der verlegten Kanalisationsleitung ist dem Ressort Umwelt und Betriebe zu zustellen.

3. Hinweise:

3.1 Schutz vor übermässigen Lichtimmissionen

Bei der Planung, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen sind Leuchten mit modernster Technik einzusetzen, die das direkt nach oben strahlende Licht vermeiden. Durch die Optimierung der Lichtpunkthöhen im Verhältnis der Lichtpunktabstände kann ungewolltes Streulicht in die Umgebung und einer zu hohen Lichtreflexion nach oben durch die beleuchtete Fläche vermieden werden. Ebenfalls ist auf eine bedarfsgerechte Ein- und Ausschaltung der Beleuchtungsanlage zu achten.

3.2 Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben einzuhalten sind:

- Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, BAFU, Bern, 2002, <http://www.buwalshop.ch>
- Vollzug der Baurichtlinie Luft im Kanton Bern, Homepage Immissionsschutz: www.be.ch/luft
- VERT-FILTERLISTE, geprüfte und erprobte Partikelfilter-Systeme für die Nachrüstung von Dieselmotoren, BAFU/SUVA, Bern, Oktober 2003, <http://www.buwalshop.ch>
- Technische Anleitung VSBM/SBI, Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen, 15. Februar 2004, <http://www.vsbm.ch>, Technische Literatur
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU, 2005, <http://www.buwalshop.ch>

- 3.4 sämtliche Kosten des Projektes „Anschluss Frutigen Nord“ gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Der Anschluss geht nach Erstellung zu Nutzen und Unterhalt an den Kanton über. Das Strasseninspektorat ist beim vermarchen der neuen Situation beizuziehen. Es ist frühzeitig mit ihm ein Termin zu vereinbaren.
- 3.5 Allfällige Anpassungen an technische Anforderungen im Rahmen der Detailprojektierung werden sich auf den Kostenvoranschlag auswirken.
- 3.6 Die Signalisation der Baustelle im Bereich der Kantonsstrasse hat gemäss den geltenden Vorschriften sowie nach den Weisungen der Kantonspolizei zu erfolgen.
- 3.7 Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass es den Beanspruchungen des Strassenverkehrs und des Strassenunterhaltes, insbesondere des Winterdienstes, standhält. Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen.
- 3.8 Bewilligungen für Leitungen werden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens erteilt. Dem Strasseninspektorat ist dazu frühzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.
- 3.9 Um bei der Projektierung der Langsamverkehrsverbindung Rollstrasse – Bahnhof die Anforderungen der Projektbasis, insbesondere die der Überführung Kantonsstrasse, definieren zu können, ist der Oberingenieurkreis I frühzeitig beizuziehen.
- 3.10 Für die Koordination mit dem Verfahren für die Signalisation kontaktieren Sie bitte den Projektleiter Verkehrstechnik, Herr Kurt Berger, Tel. 033 225 10 76.
4. Die Einsprachen Nrn. 1 - 6 werden als öffentlich – rechtlich unbegründet abgewiesen soweit sie nicht rechtsgenügend zurückgezogen worden sind.
5. Die Einsprachen Nrn. 1 – 6 werden – soweit geeignet – als Rechtsverwahrungen vorgemerkt. .
6. Die Gemeinde Frutigen wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
7. Die Genehmigungs-/Baubewilligungsgebühren belaufen sich auf insgesamt **CHF 2'555.00**. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Entscheides mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
Nach Eingang des Betrages wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung für die Weiterleitung der entsprechenden Gebühren an die beteiligten Amtsstellen besorgt sein.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

9. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben:

- der Gemeinde Frutigen
unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung Erschliessung „underes Widi“, je einem Exemplar der genehmigten Projektpläne sowie den eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichte.

mit Gerichtsurkunde:

- den Einsprechenden Nrn. 1 – 6, teilweise durch ihren Rechtsvertreter.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Überbauungsordnung Erschliessung „underes Widi“ und der genehmigten Projektpläne sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie an:

- Amt für Wasser und Abfall
- beco, Abt. Immissionsschutz
- TBA, OIK I
- Regierungsstatthalteramt von Frutigen (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Rf (mit Unterlagen/Gebühren zur Rechnungsstellung)
- RYP (intern)